

Ordnungsverfügung

hier: Androhung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges

1. Hiermit wird der/die Eigentümer/in bzw. der/die Fahrzeughalter/in des Volkswagen Passat, letztes amtliches Kennzeichen PKN 4373A, Fahrgestellnummer WVVZZZ3BZXE292807, aufgefordert, sein/ihr sichergestelltes Fahrzeug innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung am Betriebshof der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Rosenbroecksweg 82, 47623 Kevelaer abzuholen.
Vor Abholung des Fahrzeugs ist eine telefonische Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02832-122-901 erforderlich.
2. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausführung der unter Ziffer 1 getroffenen Anordnung, wird die Verwertung des o.g. Fahrzeugs durch das städtische Ordnungsamt angedroht.

Begründung:

Der Anordnung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Fahrer des o.g. Fahrzeuges war am 10.05.2021 ordnungsgemäß abgeschoben worden. Das Fahrzeug stand seitdem ungenutzt im öffentlichen Verkehrsraum.

Aus diesem Grund musste eine Sicherstellung und anschließende Verwahrung des Fahrzeugs durch das städtische Ordnungsamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer erfolgen.

Die Eigentümerin konnte durch eine Sachabfrage als Frau Paula Wiktoria Świder identifiziert werden. Da aber der Aufenthaltsort der Frau Świder nicht festgestellt werden konnte, erfolgt eine öffentliche Zustellung dieser Ordnungsverfügung.

Sofern eine Abholung des Fahrzeuges durch eine/n Berechtigte/n nicht innerhalb der oben genannten Frist erfolgen sollte, wird hiermit bereits die Verwertung angedroht.

Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 12 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) i.V.m. § 45 Abs. 1, Nr. 5 Polizeigesetz des Landes Nordrhein – Westfalen (PolG NRW) ist die Verwertung einer sichergestellten Sache zulässig, wenn die berechtigte Person sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihr eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

Ein eventuell notwendig werdender Verwertungstermin würde in Kürze bekannt gegeben werden.

Ein längerfristiges Unterstellen abgeschleppter Fahrzeuge durch die Stadt ist aufgrund fehlender Unterstellmöglichkeiten ausgeschlossen. Eine Anmietung von Flächen zu diesem Zweck scheidet aus Kostengründen aus. Die Frist für die Abholung wird daher entsprechend kurz bemessen.

Die Kosten der Sicherstellung (Abschleppvorgang) und Verwahrung sind vom/von der Berechtigten aufgrund der Vorschriften des § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG-VO VwVG NRW) zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der/die Halter/in kann gegen diese Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer Widerspruch einlegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der zweiwöchigen Frist bei der Wallfahrtsstadt Kevelaer eingegangen ist.

Der Widerspruch kann bei der Wallfahrtsstadt Kevelaer auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 110 c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32 a Abs. 4 der Strafprozessordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV).

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Müller